

# Statuten

der

## Swiss Estates AG

mit Sitz in

### Freienbach

---

#### I. Firma, Sitz und Dauer

##### Art. 1

Unter der Firma

##### **Swiss Estates AG**

besteht mit Sitz in Freienbach eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

#### II. Zweck

##### Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Entwicklung, Finanzierung und Verwaltung sowie den Verkauf von Immobilien ausschliesslich in der Schweiz. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie im Inland Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschaft kann zudem alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben und Geschäfte tätigen, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, die Entwicklung der Unternehmung und Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern, wobei mittel- und langfristige Engagements in sachfremden Gebieten ausgeschlossen sind.

Weiter kann die Gesellschaft Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

### **III. Aktienkapital, Partizipationskapital, Aktien, Aktionäre und Partizipanten**

#### Art. 3

##### Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 8'965'475.00 und ist eingeteilt in 1'618'095 Namenaktien von je CHF 5.00 nominell (Stammaktien) und in 1'750'000 Namenaktien von je CHF 0.50 nominell (Stimmrechtsaktien). Die Aktien sind voll liberiert.

##### Kapitalband Aktien

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 31.12.2027 das Aktienkapital von aktuell CHF 8'965'475.00 auf bis zu CHF 13'448'000.00 zu erhöhen. Dabei können bis zu 717'204 Namenaktien von je CHF 5.00 nominell (Stammaktien) und 1'793'010 Namenaktien von je CHF 0.50 nominell (Stimmrechtsaktien) neu ausgegeben werden. Zeichnung und Erwerb von neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 3 (Aktienbuch) dieser Statuten. Das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten ist aufgehoben. Die ausgegebenen Stammaktien können einzig als Entgelt für den Erwerb oder für die Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft oder aber als Entgelt für die Übernahme oder für die Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft verwendet werden.

##### Aktien

Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Wege der Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.

Die Generalversammlung ist ferner befugt, durch Änderung der Statuten der Gesellschaft Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre zu solchen von grösserem Nennwert zusammen zu legen. Diese Regelung gilt auch für Partizipationsscheine.

##### Aktientitel

Der Aktionär oder Partizipant hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Aktien oder Partizipationsscheine.

Die Gesellschaft kann dem gegenüber jederzeit Urkunden für Aktien und Partizipationsscheine drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs bzw. Partizipanten ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Nicht verurkundete Aktien und Partizipationsscheine einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Aktien sowie Partizipationsscheine und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär bzw. Partizipant dieselben buchmassig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Falls Aktien bzw. Partizipationsscheine gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Facsimile-Unterschriften sein.

Die Gesellschaft kann in jedem Falle Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien bzw. Partizipationsscheinen ausgeben.

#### Aktienbuch

Für Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Bei einem Wohnortwechsel muss der neue Wohnort der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin der bisherige Wohnort massgebend ist.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Berechtigten.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Namenaktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Weiter kann der Verwaltungsrat die Eintragung von Namenaktien in das Aktienbuch der Gesellschaft verweigern, sofern Erwerber von Namenaktien als Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu betrachten sind.

Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Aktionär ablehnen, soweit die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien 3 Prozent der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien (Stimmrechtsaktien und Namenaktien) erreicht bzw. überschreitet.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmassig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber.

Die Begrenzung auf 3 Prozent gilt auch für die Zeichnung oder den Erwerb von Namenaktien mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Namen- oder Inhaberaktien oder sonstigen von Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren. Vorbehalten bleiben Art. 652b Abs. 3 und 685d Abs. 3 OR.

Ansonsten bestehen keine Eintragungsbeschränkungen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

#### Aktienkategorien

Jede Aktienkategorie hat Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat.

#### Kaufangebote, Meldepflichten

Erwerber von Aktien der Gesellschaft sind nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG, SR 958.1) verpflichtet.

Personen, die selbst oder in Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwerben oder veräussern und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 oder 66 2/3 Prozent der Stimmrechte erreichen, unter- oder überschreiten, müssen dies gemäss den Bestimmungen des FinfraG, insbesondere gemäss Art. 120 FinfraG, dem Verwaltungsrat und den Börsen, an welchen die entsprechenden Beteiligungspapiere kotiert sind, melden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Börsenverordnung-FINMA.

#### Partizipationsscheine

Das Partizipationskapital beträgt CHF 14'311'050.00, eingeteilt in 2'862'210 auf den Inhaber lautende Partizipationsscheine von je CHF 5.00 nominell. Diese sind vollständig liberiert.

Partizipationsscheine gewähren im Verhältnis ihres Nennwertes, vorbehältlich Artikel 22 Absatz 2 der vorliegenden Statuten, den gleichen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis wie die Aktien der Gesellschaft. Partizipationsscheine begründen jedoch weder ein Stimmrecht noch ein anderes damit zusammenhängendes Recht.

#### Kapitalband Partizipationsscheine

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 31.12.2027 das Partizipationskapital von aktuell CHF 14'311'050.00 durch Ausgabe von höchstens 1'431'105 auf den Inhaber lautende, vollständig zu liberierende Partizipationsscheine mit einem Nennwert von je CHF 5.00 auf bis zu CHF 21'466'575.00 zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten ist aufgehoben.

Die ausgegebenen Partizipationsscheine können einzig als Entgelt für den Erwerb oder für die Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft oder aber als Entgelt für die Übernahme oder für die Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft verwendet werden.

## Bezugsrechte

Werden das Aktien- und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, können Aktionäre nur Aktien und Partizipanten nur Partizipationsscheine beziehen.

Wird das Partizipationskapital oder das Aktienkapital allein oder verhältnismässig stärker als das andere erhöht, so sind die Bezugsrechte, falls solche bestehen, in der Weise zuzuteilen, dass Aktionäre und Partizipanten am gesamten Kapital gleich wie bis anhin beteiligt bleiben können.

## Besondere Bestimmung Partizipationsscheine

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt in Anwendung von Art 656b OR Partizipationsscheine bis zum Zehnfachen des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals auszugeben, solange die Partizipationsscheine der Gesellschaft an einer Börse kotiert sind.

## Sacheinlage Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Aktienkapitalerhöhung und Partizipationskapitalerhöhung von der Au Lac Beteiligungen AG, Zug, (Firmennummer: CHE-101.706.445) 100 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.00 der ALB Espace Immobilien AG, Zug, (Firmennummer: CHE-478.961.703) im Wert von CHF 5'978'000.00. Als Gegenleistung erhält die Sacheinlegerin 49'000 Namenaktien CHF 10.00 der SE Swiss Estates AG, Zürich, 251'800 Inhaberpapierpartizipationsscheine CHF 10.00 der SE Swiss Estates AG, Zürich, sowie 2'970 Anleihensanteile zu CHF 1'000.00.

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Aktienkapitalerhöhung und Partizipationskapitalerhöhung von Stephan C. Schlosser, Zug, 100 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.00 der ALB Leman Immobilien AG, Zug, (Firmennummer: CHE-258.467.824) im Wert von CHF 10'200'000.00. Als Gegenleistung erhält der Sacheinleger 55'050 Namenaktien CHF 10.00 der SE Swiss Estates AG, Zürich, 455'950 Inhaberpapierpartizipationsscheine CHF 10.00 der SE Swiss Estates AG, Zürich, 90 Anleihensanteile zu CHF 1'000.00 und die Gesellschaft übernimmt eine bestehende Schuld von Stephan C. Schlosser, Zug, in der Höhe von CHF 5'000'000.00 bei der WIR Bank Genossenschaft, Basel.

## Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Aktienkapitalerhöhung und Partizipationskapitalerhöhung von der Au Lac Beteiligungen AG, Zug (Firmennummer: CHE-101.706.445), ein Aktionärsdarlehen in Höhe von CHF 4'207'000.00, welches die Au Lac Beteiligungen AG, Zug (Firmennummer: CHE-101.706.445), der ALB Espace Immobilien AG, Zug (Firmennummer: CHE-478.961.703), gewährte. Die Au Lac Beteiligungen AG, Zug (Firmennummer: CHE-101.706.445), erhält als Gegenleistung 4'200 Anleihensanteile a CHF 1'000.00 sowie CHF 7'000.00 in bar.

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Aktienkapitalerhöhung und Partizipationskapitalerhöhung von Stephan C. Schlosser, Zug, ein Aktionärsdarlehen in Höhe von CHF 3'100'000.00, welches Stephan C. Schlosser, Zug, der ALB Leman Immobilien AG, Zug (Firmennummer: CHE-258.467.824), gewährte. Als Gegenleistung übernimmt die Gesellschaft eine bestehende Schuld von Stephan C. Schlosser, Zug, in der Höhe von CHF 2'000'000.00 bei der WIR Bank Genossenschaft, Basel, und Stephan C. Schlosser, Zug, erhält 110'000 Inhaberpapierpartizipationsscheine a CHF 10.00 der SE Swiss Estates AG, Zürich, aus deren eigenem Bestand.

## Sacheinlage

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 19. Dezember 2022 übernimmt die Gesellschaft bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 19. Dezember 2022 von Gazmend Redzeqi, Nehat Sadiki und Reto Pircher alle 1'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 der afg generalplaner + totalunternehmung ag mit Sitz in St. Gallen, CHE-372.009.993, zum Preis von CHF 5'800'000.00. Als Gegenleistung erhalten die Sacheinleger insgesamt 400'000 Namenaktien zu CHF 5.00 sowie 280'960 Inhaber-Partizipationsscheine zu CHF 5.00 zuerkannt. Für den Betrag von CHF 2'395'200.00 wird den Sacheinlegern eine Wandelobligation zugeteilt.

## IV. Organe der Gesellschaft

### Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung**
- B. der Verwaltungsrat**
- C. die Revisionsstelle**

### **A. Die Generalversammlung**

### Art. 5

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;  
c) Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;  
d) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und  
e) Wahl der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung, sofern das Gesetz eine solche verlangt;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
7. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind («Geschäftsleitung»).

## Art.6

### Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen vertreten, verlangt werden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. Das Begehren muss schriftlich an den Verwaltungsrat gestellt werden.

Aktionäre die 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen vertreten, können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie, soweit erforderlich, der Vergütungsbericht inklusive Prüfungsbericht der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

## Art. 7

### Einberufung und Traktandierung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag in den Publikationsorganen der Gesellschaft und an die Namenaktionäre zusätzlich mittels A-Post an die im Aktienbuch eingetragene Adresse und, sofern bekannt, per Email. Die Einladung zur Generalversammlung kann rechtsgültig auch nur auf elektronischem Weg erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

## Art. 8

### Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer als Eigentümer von Namenaktien im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist. In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär mit Stimmrecht, der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

## Art. 8a

### Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und 2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 14d Absatz 3 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen. Der Verwaltungsrat stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis 48 Stunden vor dem in der Einladung bestimmten Beginn der Generalversammlung, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.



Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Absatz 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

## Art. 9

### Durchführung der Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, in dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, welches von der Versammlung selbst bezeichnet wird; steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

### Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen ist zulässig. Der Verwaltungsrat muss bei der Durchführung von virtuellen Generalversammlungen sicherstellen, dass (a) die Identität der Generalversammlungsteilnehmer festgestellt wird; (b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; (c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und (d), dass bei der Verwendung elektronischer Mittel das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht wird.

## Art. 10

### Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
4. die Einführung eines Kapitalbands;
5. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
7. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
10. die Auflösung der Gesellschaft.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### Art. 12

#### Wahlen und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt zudem den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreis der Verwaltungsräte.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

### Art. 12a

#### Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 der Statuten. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen und einen Sekretär bestellen, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

### Art. 13

#### Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz der Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,

- namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäfts- und Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  6. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

#### Art. 14

#### Geschäftsführung und deren Übertragung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Geschäftsführung der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 13 dieser Statuten die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen. Die Vermögensverwaltung kann unter den genannten Voraussetzungen auch an juristische Personen übertragen werden.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

#### Art. 14a

#### Vergütungsausschuss

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss bestehend aus zwei oder mehr Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrats betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Abstimmung gemäss Art. 14d der Statuten.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

## Art. 14b

### Vergütungsgrundsätze, Erfolgsabhängige Vergütung, Beteiligungs- und Optionspläne

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Obereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg des Unternehmens festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, entrichtet werden. Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung soll in der Regel 200% seiner fixen Vergütung nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in einem Reglement.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere Rechte, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zuteilenden Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt, wobei aufschiebende und auflösende Bedingungen den Zeitpunkt der Zuteilung nicht beeinflussen.

/

Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

## Art. 14c

### Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge, weitere Mandate

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und an ihnen nahestehenden Personen dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen ausgerichtet werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind, wenn sie unter das entsprechende Obligatorium fallen oder sich freiwillig der Pensionskasse anschliessen, der Pensionskasse angeschlossen und erhalten Leistungen gemäss deren Reglementen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können sich ebenfalls der Pensionskasse anschliessen, sofern dies gemäss deren Reglementen möglich ist. Die Gesellschaft erbringt die reglementarischen Beitragszahlungen an die Pensionskasse.

Vorsorgeleistungen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft, sei es unmittelbar oder durch Dritte, an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, die sich gemäss Gesetz oder den massgeblichen Reglementen nicht der Pensionskasse anschliessen können oder müssen und dies auch nicht tun, dürfen in der Regel 40% der jährlichen Vergütung der betreffend Person pro Jahr nicht übersteigen. Die Erbringung von Vorsorgeleistungen durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder Dritte an die genannten Personen, für welche die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft von der Generalversammlung genehmigte Beiträge erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, stellen im Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben:

- 4 Mandate bei Publikumsgesellschaften, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 8 Mandate bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 8 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt und mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt.

#### Art. 14d

##### Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert und bindend über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

1. die Vergütung des Verwaltungsrats (inklusive allfälliger zusätzlicher Vergütungen für die Tätigkeit in Ausschüssen) für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr;
2. die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr;
3. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vor der ordentlichen Generalversammlung abgeschlossene Geschäftsjahr;
4. die diskretionäre Vergütung (Gratifikation) der Geschäftsleitung für das vor der ordentlichen Generalversammlung abgeschlossene Geschäftsjahr.

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss Absatz 1 die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge (auch mehrfach) zu stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von Pauschalpesen ausrichten.

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft gutgeheissen worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung beschlossenen Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

#### Art. 15

##### Vertretung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht jedem Mitglied einzeln zu, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung und die Art ihrer Zeichnung.

#### Art. 16

##### Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder den Sekretar, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

#### Art. 17

##### Beschlüsse und Wahlen

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und schriftlich zur Verwaltungsratssitzung eingeladen wurden. Besteht der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn nur ein Verwaltungsrat anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident des Verwaltungsrates stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

## **C. Die Revisionsstelle**

### Art. 18

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 5 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### Art. 19

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 18.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR bzw. Art. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## **V. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende**

### Art. 20

#### Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht bzw. etwaigem Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Sie besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.



#### Art. 21

##### Reserven

Für die Speisung und Verwendung der gesetzlichen Reserven gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Generalversammlung kann die Anlage weiterer Reserven beschliessen und über deren Zweckbestimmung und Verwendung entscheiden.

#### Art. 22

##### Dividende

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Generalversammlung, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, nach freiem Ermessen.

Bei Dividendenausschüttungen wird den Partizipationsscheinen vorab eine Dividende von 5 Prozent ausgerichtet; am verbleibenden Gewinn sind alle Aktienarten gleichmässig beteiligt.

### **VI. Auflösung und Liquidation**

#### Art. 23

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

#### Art. 24

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.

### **VII. Bekanntmachungen**

#### Art. 25

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.